



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-122/2024	
Federführendes Amt	Fachbereich I
Datum	10.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2024	beschließend

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Trendelburg

Sachverhalt:

Der Verwaltungsablauf und das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachungen ist von den Änderungen bei der HNA und der damit verbundenen Einstellung der Wochenzeitung Hofgeismar Aktuell betroffen.

Die Verwaltung schlägt zum Umgang mit der Problematik vor § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung inhaltlich wie folgt zu ändern:

Öffentliche Bekanntmachungen

Bei Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Homepage der Stadt Trendelburg unter www.trendelburg.de bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem wird durch Abdruck in der „HofgeismarAktuell“ auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wird, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam gemacht, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einsehen zu können und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung „HofgeismarAktuell“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht in § 7 Absatz 1 folgende Formen der öffentlichen Bekanntmachung vor: „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet.“

Damit wäre eine Veröffentlichung im Internet mit einer entsprechenden Hinweisbekanntmachung in der „HofgeismarAktuell“ zulässig.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Trendelburg in der vorgestellten Version.

Anlage(n):

1. Korrektur Entwurf 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung